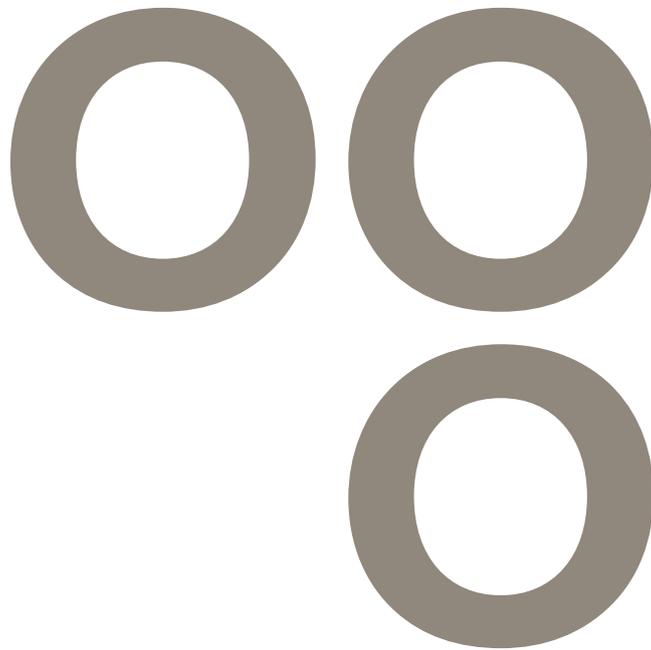

Statuten der Bell Food Group AG



Statuten der Bell Food Group AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma Bell Food Group AG (Bell Food Group SA) (Bell Food Group Ltd) besteht mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt das Halten, den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen aller Art, insbesondere an Unternehmen, die Lebensmittel produzieren oder vertreiben.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern.

Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft ist voll liberiert und beträgt CHF 3'142'856.

Es bestehen 6'285'712 auf den Namen lautende Aktien zu CHF 0.50 Nennwert.

Art. 4

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von bereits in Urkunden ausgestellten Namenaktien und vorbehältlich von Absatz 2 und 4 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes geführt.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Namenaktien nach Massgabe von Absatz 4 jederzeit aus dem Verwahrungssystem zurückziehen und in einer anderen Form weiterführen.

Aktionärinnen und Aktionäre können, nachdem sie im Aktienbuch eingetragen wurden, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Namenaktien verlangen. Aktionärinnen und Aktionäre haben jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien, auch wenn ihre Namenaktien nicht als Bucheffekten geführt werden.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgelieferten Urkunden für Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre in eine andere Form oder in Wertrechte oder Bucheffekten sowie umgekehrt Wertrechte, Bucheffekten oder sonstige nicht verurkundete Namenaktien in eine andere Form von Aktien umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann ausgegebene Urkunden, die bei ihr oder bei einer Verwahrungsstelle eingeliefert wurden oder werden, im vorstehenden Sinn annullieren und vernichten.

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Dies können Facsimile-Unterschriften sein.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Einräumung von Sicherheiten, unterstehen grundsätzlich dem Bucheffektengesetz. Als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien der Gesellschaft dürfen nicht durch Zession übertragen oder verpfändet werden.

Nicht als Bucheffekten ausgestaltete, nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden nicht verurkundeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 5

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates, der seine Befugnisse ganz oder teilweise delegieren kann.

Die Eintragung einer Erwerblerin oder eines Erwerbers im Aktienbuch kann nur aus folgenden Gründen verweigert werden:

- wenn die erwerbende Person auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass sie die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- soweit und solange die Eintragung der erwerbenden Person die Gesellschaft daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze (namentlich durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland) geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen;
- wenn durch die Eintragung der erwerbenden Person eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft direkt oder indirekt mehr als 5 % des Namenaktienkapitals auf sich vereinigt. Dabei gelten juristische Personen oder Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Person Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben erwirkt wurden. Die betroffene Person muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Regeln bewilligen.

Art. 6

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung in einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Form.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionärin, Aktionär, Nutzniesserin oder Nutzniesser betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

1. Befugnisse

Art. 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten (unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsrates bei Statutenänderungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen);
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie der Revisionsstelle; die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses erfolgt einzeln;
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichts mit Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung sowie des Berichts über nicht-finanzielle Belange;
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende (einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserven sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses);

- e) die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen prospektiv für das jeweils folgende Geschäftsjahr, je für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsleitung in separaten Abstimmungen und mit bindender Wirkung;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- h) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

2. Einberufung, Traktandierung und Durchführung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn es von einer oder mehreren Person(en), die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Traktanden und der Anträge verlangt wird.

Aktionärinnen und Aktionäre, die allein oder gemeinsam Aktien im Nennwert von 0.5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht werden.

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige schriftliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

In der Einberufung sind die Traktanden sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung) sowie der Bericht über nichtfinanzielle Belange und der Revisionsbericht den Aktionärinnen und Aktionären elektronisch zugänglich zu machen.

Über Anträge zu nicht ordnungsgemäss angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Die Generalversammlung wird in der Regel physisch durchgeführt. Der Verwaltungsrat kann die Generalversammlung in Ausnahmefällen, wenn es die Situation erfordert, mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchführen.

3. Stimmrecht und Beschlussfassung

Art. 11

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 12

Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung nur durch eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär vertreten lassen oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die vertretende Person muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen, soweit nicht für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Sonderbestimmungen gelten.

Die gesetzliche Vertretung, z.B. für Handlungsunfähige, bleibt vorbehalten.

Art. 13

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

4. Vorsitz und Protokoll

Art. 14

Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Art. 15

Die vorsitzende Person ernennt die Stimmzählenden und regelt die Führung des Protokolls. Dieses hält insbesondere fest:

- a) die Anzahl der Aktien, die vertreten werden von
 - den anwesenden Aktionärinnen und Aktionären oder ihren persönlichen Vertretungen
 - dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter;
- b) die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- c) die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- d) die von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- e) relevante technische Probleme, soweit solche auftreten sollten.

B. Der Verwaltungsrat

1. Zahl der Mitglieder, Amtsdauer

Art. 16

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidentin oder Präsidenten und die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar sind natürliche Personen, die das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen, ausserhalb der Bell Food Group AG, in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von nicht mehr als zwölf, davon maximal drei börsenkotierten, ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragungspflichtigen Rechtseinheiten tätig sein. Es zählen nur Tätigkeiten in Gesellschaften, welche weder die Bell Food Group AG kontrollieren noch von ihr kontrolliert werden. Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein und desselben Konzerns zählen als ein einziges.

2. Befugnisse

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Art. 18

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Er bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 19

Unübertragbar und unentziehbar sind folgende Aufgaben des Verwaltungsrates:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und des Berichtes über nichtfinanzielle Belange sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- g) die Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichtes im Falle einer Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die Durchführung von Kapitalveränderungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen;
- i) alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen, sorgt jedoch für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

3. Organisation

Art. 20

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit in Gesetz und Statuten nicht anders geregelt. Er wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die Präsidentin, der Präsident oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich, ausser für die Feststellungsbeschlüsse und die Statutenänderung bei Kapitalerhöhungen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet wird.

Art. 21

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch ohne Tagungsort unter Verwendung elektronischer Mittel (in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR) oder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf schriftlichem Wege (auf Papier oder in elektronischer Form) gefasst werden. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrates. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind wie die übrigen Beschlüsse in das Protokoll aufzunehmen.

C. Der Vergütungsausschuss

Art. 22

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Der Vergütungsausschuss schlägt Art und Höhe der Vergütungen an den Verwaltungsrat sowie an die Mitglieder der Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat vor, welcher gestützt darauf den Antrag an die Generalversammlung verabschiedet.

Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

D. Die Geschäftsleitung

Art. 23

Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat ernannt. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von nicht mehr als zwei ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragungspflichtigen Rechtseinheiten, davon maximal in einer börsenkotierten, tätig sein. Es zählen nur Tätigkeiten in Gesellschaften, welche weder die Bell Food Group AG kontrollieren noch von ihr kontrolliert werden. Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein und desselben Konzerns zählen als ein einziges. Auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommene Mandate unterliegen der zahlenmässigen Einschränkung nicht.

Die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen müssen die fachlichen wie auch persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die der ihnen anvertrauten Verantwortung gerecht werden. Dazu gehört Erfahrung in einer ähnlichen oder vergleichbaren Tätigkeit.

Arbeitsverträge der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbefristete Zeit oder sonst auf eine feste Dauer von maximal 12 Monaten abgeschlossen. Die Kündigungsfrist für die unbefristeten Arbeitsverträge der Geschäftsleitung beträgt 12 Monate, jeweils per Ende eines Kalendermonates.

E. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter

Art. 24

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dessen Amtsdauer läuft bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 728 OR. Im Falle einer Vakanz oder Verhinderung ernennt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter übt die ihm von den Aktionärinnen und Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss aus.

Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch in elektronischer Form erteilt werden, wobei die Identifikation der Aktionärinnen und Aktionäre, der Nachweis ihres aktuellen Stimmrechtes, der Authentizität sowie der Integrität der Vollmachten und Weisungen für deren Gültigkeit notwendig sind. Der Verwaltungsrat bestimmt die konkreten Anforderungen sowie die elektronischen Zugänge, Hilfsmittel und Verfahren.

F. Die Revisionsstelle

Art. 25

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Für die Wählbarkeit gelten die Artikel 727a und 727b OR.

In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden.

Art. 26

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung, der Vergütungsbericht und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt und eine Revisorin oder ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit einer Revisorin oder eines Revisors kann sie nur durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. Grundsätze für die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

Art. 27

Der Verwaltungsrat hat Anspruch auf eine feste Vergütung.

Die Zahlung des Honorars erfolgt

- anteilig bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsrates,
- bei Krankheit oder Unfall zu 100 %.

Die Vergütung schliesst eine Spesenpauschale ein, die separat ausgewiesen wird. Von der Vergütung werden die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen (Arbeitnehmeranteil).

Art. 28

Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung halten sich im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtsumme. Sie teilen sich in ein Basisgehalt und eine variable Komponente auf. Daneben wird den Geschäftsleitungsmitgliedern eine pauschale Spesenentschädigung entrichtet und ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt. Die variable Komponente (Erfolgsbeteiligung) steht in Abhängigkeit zum Erreichen der Ertragsziele und beträgt maximal 25 % des Basislohns. Die Erfolgsbeteiligung wird bis zur Hälfte in Aktien der Bell Food Group AG ausgerichtet, wobei die Aktien zum Durchschnittskurs des der Ausrichtung vorangegangenen Monats (in der Regel März) mit einem Einschlag von 20 % angerechnet werden und einem vierjährigen Veräusserungsverbot unterliegen.

Werden Mitglieder der Geschäftsleitung nach der Genehmigung der fixen Vergütungen ernannt, so kann die von der Generalversammlung genehmigte Gesamtsumme bei Bedarf um maximal 50 % pro rata bis zur nächsten Generalversammlung überschritten werden.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden keine Darlehen, Kredite oder Renten gewährt.

V. Rechnungswesen

Art. 29

Die Jahresrechnung der Gesellschaft, die Konzernrechnung und der Vergütungsbericht werden alljährlich auf den 31. Dezember erstellt.

Art. 30

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.

VI. Auflösung der Gesellschaft

Art. 31

Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung sie nicht anderen Personen überträgt.

VII. Mitteilungen, Bekanntmachungen und Gerichtsstand

Art. 32

Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre sowie Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich versandt werden per normaler Briefpost an ihre im Aktienregister eingetragenen Adressen oder, sofern eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgt, per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

Letztmals geändert anlässlich der Generalversammlung am 16. April 2024.